

Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Glauchau „Stadtkern-Mittelstadt“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und § 142 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049) i.V.m. § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), beschließt der Stadtrat der Stadt Glauchau in seiner Sitzung am 31.05.2001 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern-Mittelstadt".

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Hiermit wird das nachfolgend näher durch einen Lageplan gekennzeichnete Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Stadtkern-Mittelstadt". Aufgrund der Tatsache, dass erhebliche städtebauliche Missstände vorliegen, soll dieses Gebiet durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 26.04.2001 mit schwarzer durchgehender Linie abgegrenzten Fläche.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme Glauchau „Stadtkern-Mittelstadt“ nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB, öffentlich bekannt gemacht am 19.10.1992, sowie die Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterung zum Sanierungsgebiet Glauchau „Stadtkern-Mittelstadt“, öffentlich bekannt gemacht am 07.12.1993, außer Kraft.

Glauchau, den 05. Juni 2001

(Siegel)

Stetter
Oberbürgermeister

Die Vorschriften der §§ 152 – 156 a Baugesetzbuch (BauGB) auf die besonders hingewiesen wird, sowie der Lageplan vom 26.04.2001 (§ 1) der als Anlage zu der Satzung das gekennzeichnete Sanierungsgebiet beinhaltet können während der Sprechzeiten in der Sanierungsstelle im Rathaus, Markt 1, 3. Etage, von jedermann kostenlos eingesehen werden.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Förmliche F
nach § 142 I
ca. 13,72 ha

Stadt G